

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Erstattung oder den Erlaß
von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben
vom 19. Juli 1990**

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung legt die Vorschriften zu den §§ 16 und 17 der Verordnung über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, fest.

(2) Im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten als:

- a) Abgaben: Eingangs- und Ausfuhrabgaben im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b der Grundverordnung;
- b) Zollstelle: jede für die Anwendung dieser Verordnung zuständige Stelle, selbst wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht;
- c) Zollstelle der buchmäßigen Erfassung: die Zollstelle, bei der die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
- d) Entscheidungsbehörde: die Zollstelle, die zur Entscheidung über den Antrag Erstattung oder Erlaß von buchmäßig erfaßten Abgaben zuständig ist;
- e) nachprüfende Behörde: die Zollstelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ware, für die Erstattung oder Erlaß von buchmäßig erfaßten Abgaben beantragt wird, befindet, und die bestimmte, für die Prüfung des Antrags erforderliche Kontrollen vornimmt;
- f) Behörde der Schlußbehandlung: die Zollstelle, die die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß notwendigen Maßnahmen trifft.

(3) Ein und dieselbe Zollstelle kann ganz oder teilweise die Aufgaben der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung, der Entscheidungsbehörde, der nachprüfenden Behörde und der Behörde der Schlußbehandlung übernehmen.

Kapitel I

**Bestimmungen über den Antrag
auf Erstattung oder Erlaß**

§ 2

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von § 4 Abs. 1 ist der Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben schriftlich zu stellen und muß die nachfolgenden Angaben enthalten, sofern die Entscheidungsbehörde nicht auf bestimmte Angaben verzichtet:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Zollstelle der buchmäßigen Erfassung;
- c) Bezugnahme auf den Zollbeleg, aufgrund dessen die Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
- d) Warenbeschreibung (Menge, Art, Wert);
- e) genaue Angabe des Ortes, an dem sich die Ware befindet;
- f) sofern sich die Ware im Zuständigkeitsbereich einer anderen Zollstelle als der der buchmäßigen Erfassung befindet: genaue Bezeichnung der Zollstelle (nachprüfende Behörde);
- g) Betrag der Abgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird;
- h) Gründe für die Erstattung oder den Erlaß;
- i) außer in den Fällen von § 2 der Grundverordnung: Verwendung oder Bestimmung, der der Antragsteller die betreffende Ware zuführen will, entsprechend den Möglichkeiten, die im Einzelfall nach der Grundverordnung gegeben sind (Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet, An-

meldung zu einem anderen Zollverfahren, Vernichtung oder Zerstörung der Ware oder unentgeltliche Abgabe an eine Wohlfahrtseinrichtung);

- j) wenn der Antragsteller die Anwendung von § 12 Abs. 1 Buchstabe h der Grundverordnung beantragt: die Wohlfahrtseinrichtung, an die die Ware abgegeben werden soll;
- k) wenn der Antragsteller nicht derjenige ist, der die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben entrichtet oder zu entrichten hat, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird: die Berechtigung zur Antragstellung;
- l) wenn sich der Antrag auf §§ 9 oder 15 der Grundverordnung bezieht: Menge, Art und Wert des Anteils der Ware, der im Zollgebiet verbleiben soll.

Im Antrag ist auch anzugeben, ob die Anwendung von § 7 Abs. 2 zweiter Unterabsatz oder von § 13 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Grundverordnung beantragt wird.

(2) Es kann festgelegt werden, daß die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe g nicht erforderlich ist.

(3) Es kann vorgeschrieben werden, daß für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß ein besonderer Vordruck zu verwenden ist.

Es kann auch vorgeschrieben werden, daß in den Fällen von § 12 Abs. 1 Buchstabe a der Grundverordnung der Antrag auf Erstattung oder Erlaß in vereinfachter Form zu stellen ist.

* **§ 3**

Dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß sind alle Unterlagen beizufügen, die geeignet sind, der Entscheidungsbehörde die Entscheidung über den Antrag zu ermöglichen.

§ 4

(1) Die Zollstelle, bei der der Antrag auf Erstattung oder Erlaß gestellt werden muß, kann einen Antrag auch ohne die Angaben nach § 2 oder Unterlagen nach § 3 annehmen, wenn er zumindest die Angaben nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, h und k enthält. Die Einschränkung gilt nicht in den Fällen von § 2 Abs. 3 zweiter Unterabsatz.

(2) Im Falle der Anwendung von Absatz 1 setzen die zuständigen Behörden für die Nachreichung der fehlenden Angaben bzw. Unterlagen eine Frist, die gegebenenfalls die in der Grundverordnung für die Antragstellung vorgesehene Frist überschreiten kann.

(3) Wird die von den zuständigen Behörden nach Absatz 2 festgesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

Der Antragsteller wird unverzüglich darüber unterrichtet.

§ 5

Solange nicht über den Antrag entschieden ist, darf die Ware, für die Erstattung oder Erlaß beantragt wird, erst nach Unterrichtung der Zollstelle, bei der der Antrag gestellt worden ist, von dem in § 2 Abs. 1 Buchstabe e bezeichneten Ort entfernt werden. Die Zollstelle unterrichtet die Entscheidungsbehörde, falls sie nicht selbst Entscheidungsbehörde ist.

§ 6

Müssen zur Prüfung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß von Abgaben zusätzliche Auskünfte eingezogen oder eine Warennachprüfung vorgenommen werden, insbesondere um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß nach der Grundverordnung erfüllt sind, trifft die Entscheidungsbehörde alle hierfür zweckmäßigen Maßnahmen, wobei sie gegebenenfalls an die nachprüfende Behörde ein Ersuchen mit genauer Angabe der Art der gewünschten Auskünfte oder Nachprüfungen richtet.

Die nachprüfende Behörde gibt dem Ersuchen der Entscheidungsbehörde so bald wie möglich statt und teilt ihr die eingeholten Auskünfte oder das Ergebnis der Nachprüfung mit.